

GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT FÜR PSYCHOTHERAPIE QUALIFIKATIONSNACHWEISE

TIEFENPSYCHOLOGISCH FUNDIERTE PSYCHOTHERAPIE – KINDER UND JUGENDLICHE

Im Rahmen einer Online-Bewerbung auf eine Bestellung als Gutachterin oder Gutachter sind die entsprechenden Qualifikationen gemäß § 36 der Psychotherapie-Richtlinie und § 12 der Psychotherapie-Vereinbarung nachzuweisen. Die Bewerbung kann bei entsprechender Qualifikation jeweils Gruppentherapie miteinschließen.

HINWEIS ZUR DOPPELQUALIFIKATION

Ist eine Therapeutin oder ein Therapeut doppelt qualifiziert in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie und Analytischer Psychotherapie und bewirbt sich als Gutachterin oder Gutachter für beide Psychotherapieverfahren, so müssen bestimmte Nachweise nur einmal eingereicht werden, sofern sich die Bewerbung in den beiden Psychotherapieverfahren nur auf eine Altersgruppe bezieht. Dies betrifft folgende Punkte:

- › Punkt 1: Grundqualifikation
- › Punkt 3: fünfjährige Berufstätigkeit
- › Punkt 4: fünfjährige und aktuell andauernde Dozenten- und Supervisorentätigkeit
- › Punkt 5: dreijährige und aktuell andauernde vertragsärztliche Tätigkeit

Aus den jeweiligen Nachweisen muss hervorgehen, dass eine Tätigkeit in beiden Psychotherapieverfahren besteht bzw. bestanden hat.

Folgende Qualifikationsnachweise sind für eine Bewerbung als Gutachterin oder Gutachter im Gebiet Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie für Kinder und Jugendliche unbedingt erforderlich:

Punkt 1: Grundqualifikation

- › Anerkennungsurkunde über den Erwerb der Facharztbezeichnung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
oder
- › Approbationsurkunde als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut
oder
- › Anerkennungsurkunde über den Erwerb der Facharztbezeichnung für Psychotherapeutische Medizin *oder* Psychosomatische Medizin und Psychotherapie *oder* für Psychiatrie und Psychotherapie *oder* Approbationsurkunde als Psychologischer Psychotherapeut und ein Nachweis gemäß § 5 Abs. 4 bzw. 6 Abs. 4 der Psychotherapie-Vereinbarung, z.B. nachweisbar durch:
 - Abschlusszeugnis einer Aus- oder Weiterbildungsinstitution (aus dem erkennbar ist, dass die Kriterien der § 5 Abs. 4 bzw. § 6 Abs. 4 Psychotherapie-Vereinbarung erfüllt sind)oder

- Auszug aus dem Arztregister
oder
- Nachweis einer Abrechnungsgenehmigung für Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie für Kinder und Jugendliche

Punkt 2: abgeschlossene Weiterbildung bzw. Fachkunde

Nachweis, aus dem hervorgeht, dass eine abgeschlossene Weiterbildung bzw. ein Fachkundenachweis in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie für Kinder und Jugendliche vorliegt, z. B. nachweisbar durch:

- › aktueller und vollständiger Auszug aus dem Arztregister mit entsprechenden Angaben zum Psychotherapieverfahren bzw. Nachweis einer Abrechnungsgenehmigung Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie für Kinder und Jugendliche
oder
- › Abschlusszeugnis der Ausbildung an einer Ausbildungsstätte nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung
oder
- › Abschlusszeugnis der Facharzt-Weiterbildung durch einen anerkannten ärztlichen Weiterbildungsverbund, durch den Weiterbildungsermächtigten oder durch eine Ärztekammer, aus dem die Fachkunde hervorgeht
oder
- › PP/KJP: Approbationszeugnis mit Nachweis der Fachkunde (Art der vertieften Ausbildung)

Bei Gruppentherapie: Qualifikation für Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie für Kinder und Jugendliche als Gruppentherapie, z. B. nachweisbar durch:

- › aktueller und vollständiger Auszug aus dem Arztregister mit entsprechenden Angaben zur Gruppentherapie bzw. Nachweis einer Abrechnungsgenehmigung für Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie für Kinder und Jugendliche als Gruppentherapie
oder
- › Abschlusszeugnis einer Aus- oder Weiterbildungsinstitution (vgl. Punkt 2, oben), aus dem erkennbar ist, dass die Kriterien des § 5 Abs. 5 bzw. § 6 Abs. 5 Psychotherapie-Vereinbarung erfüllt sind
oder
- › Anerkennungsurkunde über den Erwerb der Facharztbezeichnung für Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Punkt 3: fünfjährige Berufstätigkeit

Mindestens fünfjährige Tätigkeit nach dem Abschluss einer Aus- bzw. Weiterbildung ganz oder überwiegend auf dem Gebiet der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche in einer Praxis oder Klinik gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 3 Psychotherapie-Richtlinie, z. B. nachweisbar durch:

- › aktueller und vollständiger Auszug aus dem Arztregister oder Bestätigung der Kassenärztlichen Vereinigung, aus der hervorgeht, dass eine mindestens fünfjährige vertragsärztliche Tätigkeit besteht oder bestanden hat
oder
- › Arbeitszeugnisse und/oder Bestätigungen über eine Tätigkeit in der Krankenbehandlung in einer Praxis, Klinik, Poliklinik oder Fachklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und Psychotherapie

oder

- › Arbeitszeugnisse/Bestätigungen über eine Tätigkeit in der Krankenbehandlung an einer ermächtigten poliklinischen Institutsambulanz einer Hochschule, einer ermächtigten psychiatrischen Institutsambulanz, eines ermächtigten sozialpädiatrischen Zentrums, einer poliklinischen Institutsambulanz eines psychologischen Universitätsinstituts oder einer Ausbildungsstätte nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung

Bei Gruppentherapie: Aus den Nachweisen muss hervorgehen, dass Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie für Kinder und Jugendliche als Gruppentherapie durchgeführt worden ist.

Punkt 4: fünfjährige und aktuell andauernde Dozenten- und Supervisorentätigkeit

- › **HINWEIS: Das Nachweis-Formular zur Dozenten- und Supervisorentätigkeit ist verpflichtend zu verwenden: www.kbv.de/992285**

Mit dem Nachweis-Formular muss eine mindestens fünfjährige und aktuell andauernde Tätigkeit als Dozent*in und Supervisor*in auf dem Gebiet der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie an einer Aus- oder Weiterbildungsinstitution gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 4. Psychotherapie-Richtlinie bestätigt werden. Das Nachweis-Formular kann durch folgende Institutionen bestätigt werden:

- › Ausbildungsstätte nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung
oder
- › anerkannter ärztlicher Weiterbildungsverbund
oder
- › zugelassene Weiterbildungsstätten, wie z. B. weiterbildungsbefugte Kliniken, Polikliniken oder Fachkliniken mit einer Grundorientierung auf dem Gebiet der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche, an der entsprechende Krankenbehandlungen durchgeführt werden
oder
- › Ärzte mit Weiterbildungsbefugnis in eigener Praxis (in zugelassener Weiterbildungsstätte)
 - zusätzlich zum Nachweis-Formular sind in diesem Fall eine Weiterbildungsbefugnis der Ärztekammer und die entsprechenden Tätigkeitszeiträume anhand genehmigter Weiterbildungsassistenzen der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen

Punkt 5: dreijährige und aktuell andauernde vertragsärztliche Tätigkeit

Mindestens dreijährige und aktuell andauernde vertragsärztliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche, diese kann auch in einer Einrichtung nach § 2 Abs. 3 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) nach dem Abschluss einer Aus- oder Weiterbildung gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 2 der Psychotherapie-Richtlinie erbracht worden sein, z. B. nachweisbar durch:

- › aktueller und vollständiger Auszug aus dem Arztregister oder Nachweis, woraus hervorgeht, dass eine mindestens dreijährige vertragsärztliche Tätigkeit besteht oder bestanden hat und dass die vertragsärztliche Tätigkeit in Niederlassung derzeit besteht
oder
- › Arbeitszeugnisse/Bestätigungen über eine mindestens dreijährige und aktuell andauernde Tätigkeit in der Krankenbehandlung an einer ermächtigten poliklinischen Institutsambulanz einer Hochschule, einer ermächtigten psychiatrischen Institutsambulanz, eines ermächtigten sozialpädiatrischen Zentrums, einer poliklinischen Institutsambulanz eines psychologischen Universitätsinstituts oder einer

Ausbildungsstätte nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung

- Hinweis: Die aktuell andauernde vertragsärztliche Tätigkeit kann ersatzweise durch eine aktuelle Bestätigung über eine derzeit andauernde Tätigkeit im Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MD) nachgewiesen werden.

Bewerbungs-Tipp: Wenn Sie bereits langjährig in eigener Praxis niedergelassen sind, können Sie die Punkte 2, 3 und 5 ggf. mit *einem* vollständigen Arztregister-Auszug nachweisen, vorausgesetzt die relevanten Angaben sind in diesem enthalten. In diesem Fall wären drei Dokumente für die Bewerbung ausreichend:

- › Approbationsurkunde als PP/KJP oder Facharztzeugnis im P-Fach
- › Vollständig ausgefülltes Nachweis-Formular zur Dozenten- und Supervisorentätigkeit – das Nachweis-Formular finden Sie unter folgendem Link: www.kbv.de/992285
- › Aktueller und vollständiger Arztregister-Auszug oder Nachweis der Kassenärztlichen Vereinigung, der die entsprechenden Tätigkeitszeiträume und Abrechnungsgenehmigungen derjenigen Psychotherapieverfahren (inkl. Altersgruppen, ggf. Gruppentherapie) enthält, auf die sich die Bewerbung bezieht

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur gutachterlichen Tätigkeit und dem Bewerbungs- und Bestellverfahren, die aktuelle offizielle Ausschreibung, den Link zum Online-Formular sowie Antworten auf häufige Fragen finden Sie hier: www.kbv.de/824886

Ansprechpartner:

Abteilung Nutzenbewertung
Tel.: 030 4005-1406, psychotherapie@kbv.de

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
www.kbv.de